

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 48

Helmstedt, den 07.12.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

250.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2007	524
251.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Helmstedt für das Haushaltsjahr 2007	526
252.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2007	529
253.	Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm (Abwasser-Gebühren-Satzung)	531
254.	Bekanntmachung der Verbandsordnung des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm	532
255.	Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wilhelmstraße“ in der Ortschaft Boimstorf der Stadt Königslutter am Elm	537
256.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	539

B. Nichtamtlicher Teil

Bekanntmachung der
1. Nachtragssatzung
 der Gemeinde Wolsdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 15.10.2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber	
	um	um	bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	153.800		578.400	732.200
die Ausgaben	56.900		675.300	732.200
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	7.700		105.100	112.800
die Ausgaben	7.700		105.100	112.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **56.500 €** um **13.600 €** erhöht und damit auf **70.100 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Unerheblich im Sinne des § 89 (1) NGO sind über- oder außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag im Einzelfall von 400 €.

Wolsdorf, den 15.10.2007

gez. Schmidt
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Klisch
Gemeindedirektor

Die vorstehende **1. Nachtragshaushaltssatzung** für das **Haushaltsjahr 2007** wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 (4), § 92 (2), § 94 (2) NGO und § 76 (2) NGO~~ in Verbindung mit ~~§ 15 (6) NFAG~~ erforderliche (n) Genehmigung (en) ~~ist / sind~~ durch den Landkreis Helmstedt am *03.12.2007* unter dem Aktenzeichen *20-15-00* erteilt worden.

Der Haushaltsplan **§ 86 (2) Satz 3 NGO** liegt vom *10.12.2007* bis *14.12.2007* und vom *17.12.2007* bis *18.12.2007* während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Steinweg 21 a, 38373 Süplingen, öffentlich aus.

Wolsdorf, den *04.12.2007*

gez. Klisch
Gemeindedirektor

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 07.12.2007

251.

**Bekanntmachung der
1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Helmstedt
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Helmstedt in der Sitzung am 18.10. 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans/ Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	4.756.100		25.117.900	29.874.000
die Ausgaben	216.700		38.198.300	38.415.000
<u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	628.200		3.384.700	4.012.900
die Ausgaben	628.200		3.384.700	4.012.900

Der Wirtschaftsplan des Waldbades Birkerteich wird nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 900.000 € um 75.000 € vermindert und damit auf 825.000 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Waldbades Birkerteich werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigem Höchstbetrag von 15.500.000 € um 5.500.000 € vermindert und auf 10.000.000 € neu festgesetzt.

Für die Sonderkasse des Waldbades Birkerteich werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Helmstedt, den 19.10.07

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 03.12.2007 unter dem Aktenzeichen 20 15 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 10.12.2007 bis 18.12.2007 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Informationszentrum, Markt 7/8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Helmstedt, den 04.12.2007

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 48 vom 07.12.2007

252.

Bekanntmachung der

**1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Grasleben
für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund des § 87 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Grasleben in der Sitzung am 27. August 2007 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	1.769.500,-- €
	- in der Ausgabe auf	3.416.100,-- €

festgesetzt.

Somit werden die Einnahmen von bisher 2.652.400,00 € um 882.900,00 € vermindert,
die Ausgaben von bisher 3.401.000,00 € um 15.100,00 € erhöht.

Der <u>Vermögenshaushalt</u>	bleibt - in der Einnahme auf	2.173.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	2.173.700,-- €

unverändert.

§ 2

Die §§ 2 bis 5 werden nicht geändert.

Grasleben, den 27.08.2007

gez. Nitschke
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2, § 94 Abs. 2 und ~~§ 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG~~ erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 05.12.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2007 bis 14.12.2007

und vom 17.12.2007 bis 18.12.2007

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 06.12.2007

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

(L.S.)

253.

**Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Königslutter am Elm
(Abwasser-Gebühren-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 27.11.2007 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Königslutter am Elm vom 26.11.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

- "(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³
- a) in der Kernstadt und in den Ortschaften Beienrode, Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Lauingen, Lelm, Ochsendorf, Rieseberg, Rhode, Rotenkamp, Rottorf, Scheppau, Schickelsheim, Sunstedt und Uhry 3,45 €
soweit nicht Absatz 2 einschlägig ist.
 - b) Für Grundstücke, die ihr durch Grundstückskläranlagen vorgeklärtes Abwasser lediglich in den Regenwasserkanal einleiten, beträgt die Abwassergebühr 1,11 €
- (2) Die Abwassergebühr nach § 3 Absatz 6 beträgt je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes
- a) im Rahmen der Sammelabfuhr 12,47 €
 - b) bei Bedarfsabfahren 13,99 €
- (3) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je m²/Jahr 0,33 € "

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 30.11.2007

gez. Lippelt (L.S.)

Bürgermeister

254.

Bekanntmachung der

Verbandsordnung
des Kindergartenzweckverbandes Nord-Elm

Aufgrund des § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575)) vereinbaren die Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg folgende Verbandsordnung:

§ 1 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Frellstedt, Rábke und Warberg. Sie bilden einen Zweckverband nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG).

§ 2 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kindergartenzweckverband Nord-Elm“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 38373 Süplingen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel.

§ 3 Aufgaben des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat die Aufgabe der Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß der zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Landkreis Helmstedt hierüber getroffenen Vereinbarungen mit Ausnahme des § 4 (Jugend- und Sozialarbeit).

§ 4 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder errechnet sich aus der Anzahl der Kinder, die im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und zum Stichtag 15.03 einen Platz in einer Einrichtung des Zweckverbandes in Anspruch nehmen: Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 10 Kinder 1 Stimme. Jedes Verbandsmitglied entsendet je Stimme eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Das Stimmrecht wird von Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer gem. Abs. 1 berechneten Stimmenanzahl ausgeübt. Vertreterinnen und Vertreter sind neben den Hauptverwaltungsbeamten die von dem jeweiligen Hauptorgan dieser Verbandsmitglieder entsandten Personen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen dem Weisungsrecht von Rat und Verwaltungsausschuss der jeweiligen Verbandsmitglieder.
- (4) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,
3. die Wahl ihrer oder ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG,
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der NGO der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter von Verbandsmitgliedern mehr als die Hälfte der gesamten Stimmenzahlen der Versammlung erreichen.
- (2) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

§ 8 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der jeweiligen Verbandsmitglieder.

- (2) Die Verbandsversammlung bestimmt die Vertreterin oder den Vertreter der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers im Verbandsausschuss.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt über folgende Angelegenheiten:
Abschluss von Mietverträgen.
Zustimmung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben von 250 Euro bis 1.000 Euro.
- (2) Er bereitet die von der Versammlung zu fassenden Beschlüsse vor und soll gegenüber der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung abgeben.

§ 10 Verbandsgeschäftsführung

Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Sie oder er wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 11 Verbandsumlage

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken.
- (2) Maßgebende Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage ist die Anzahl der Kinder, die zum Stichtag 15.03 im Gemeindegebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und einen Platz in einer Einrichtung des Zweckverbandes in Anspruch nehmen.
- (3) Im Falle des Bedarfs können von den Verbandsmitgliedern während des Geschäftsjahres unter Anrechnung auf die Jahresumlage Vorschüsse angefordert werden. Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 12 Auflösung des Verbandes und dessen Abwicklung

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Zweckverbandes beschließen.
- (2) Die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Einstimmigkeit der Verbandsversammlung.
- (3) Im Falle der Auflösung werden Vermögensgegenstände, die nicht zur Abdeckung von Schulden benötigt werden, denjenigen zurückübertragen, die sie eingebracht haben. Zur Abdeckung von Schulden des Zweckverbandes besteht eine Nachschusspflicht der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an der Verbandsumlage. Das Vermögen des Zweckverbandes wird entsprechend Satz 2 verteilt.

§ 13 Beitritt neuer Verbandsmitglieder, Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder ist ein einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich. Ein Beitritt ist nur zum 01.01. eines jeden Jahres möglich.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann nur im Ausnahmefall bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Mitgliedschaft kündigen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (4) Das ausscheidende Verbandsmitglied wird an den Aktiva und Passiva des Zweckverbandes im Zeitpunkt seines Ausscheidens entsprechend seiner Beteiligung an der Verbandsumlage beteiligt.

§ 14 Änderungen der Verbandsordnung

- (1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung.
- (2) Die Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses erfordert zudem die Zweidrittelmehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 15 Entschädigungen

Die Mitglieder der Verbandsversammlung (sowie des Verbandsausschusses), die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer, ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter und die sonstigen ehrenamtlich tätigen Kräfte in der Verwaltung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe einer zu erlassenden Entschädigungssatzung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Gemeinden der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 17 Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

Für die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt ist.

§ 18 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten des Zweckverbandes werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Körperschaften wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte diese Funktion für den Zweckverband wahrnimmt.

§ 19 Errichtung des Zweckverbandes

Der Zweckverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet.

Frellstedt, 16. November 2007

Gemeinde Frellstedt

Die Bürgermeisterin

gez. Sandra Bruns

(L.S.)

Räbke, 16. November 2007

Gemeinde Räbke

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein

(L.S.)

Warberg, 16. November 2007

Gemeinde Warberg

Der Bürgermeister

gez. Hubert Friehe

(L.S.)

Die Gemeindedirektorin

gez. Angela Schrecken

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gemäß § 9 Abs. 6 i.V.m. § 5 Abs. 6 Nr. 1 NKomZG.

Az.: 10/15 11 33

Helmstedt, den 05.12.2007

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Täger

(L.S.)

Kreisamtsrat

ABl.-Nr. 48 vom 07.12.2007

**255. Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Wilhelmstraße"
in der Ortschaft Boimstorf der Stadt Königslutter am Elm**

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat mit Beschluss vom 18.10.2007 den Bebauungsplan "Wilhelmstraße" mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Boimstorf als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Besuchszeiten im Rathaus der Stadt, Niedernhof 7, 38154 Königslutter am Elm, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 23.11.2007

Der Bürgermeister
In Vertretung

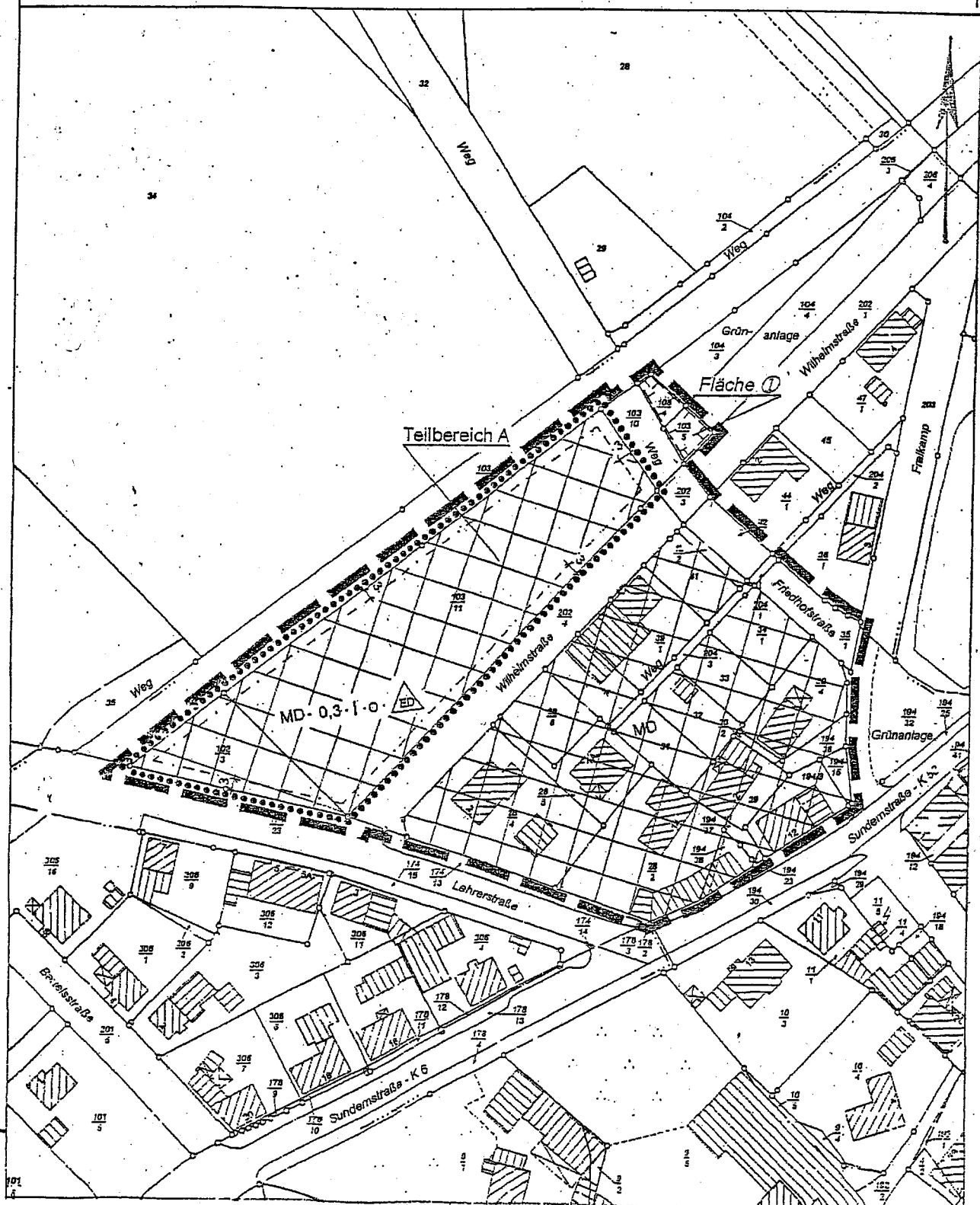
gez. Rötemeier

Dipl.-Ing.

Stadt Königslutter am Elm
Ortsteil Boimstorf

Bebauungsplan

„Wilhelmstraße“ mit ÖBV



**256. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine
bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im
Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (25.12. u. 26.12.2007 und 01.01.2008) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 24.12.07, erfolgt bereits am Samstag, dem 22.12.07. Die Abfuhr für den 25.12.07 wird am 24.12.07 durchgeführt. Die Abfuhrtermine vom 26.12. – 28.12.07 sowie vom 01.01. – 04.01.2008 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

In der Zeit vom 14.01. bis zum 18.01.2008 wird die kreisweite Weihnachtsbaumabfuhr durchgeführt. Es wird gebeten, Weihnachtsbäume, die über zwei Meter lang sind, zerkleinert abzugeben. Lametta und anderer Christbaumschmuck sind vor der Bereitstellung sorgfältig zu entfernen.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Die Sammelplätze für die Weihnachtsbaumabfuhr sind in den neuen Kalendern ausgewiesen. Diese sind voraussichtlich ab 10.12.07 in den öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG ist am 24.12. und 31.12.07 in der Zeit von 6.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Das Kompostwerk der Firma Terrakomp ist vom 24.12.07 – 01.01.2008 geschlossen. Die Annahmestelle von Elektroaltgeräten bei der Firma SULO West sowie die TRV bleiben an den Feiertagen geschlossen.

Landkreis Helmstedt
- Umweltamt -

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian